

Satzung des

„Verein für Internationale Entwicklungszusammenarbeit, Kulturaustausch und Bildungsarbeit e.V.“

Interkultura e.V.

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Internationale Entwicklungszusammenarbeit, Kulturaustausch und Bildungsarbeit e.V.“ (Interkultura e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Gründungsjahr und erstes Geschäftsjahr ist das Jahr 1983.
4. Der Eintrag ins Vereinsregister soll entsprechend der vorliegenden Satzung geändert werden.

II. Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Das Wirken des Vereins ist der Humanität und Solidarität verpflichtet und orientiert sich an den Grundsätzen der humanitären Arbeit. Folgende Schwerpunktziele hat sich der Verein Interkultura e.V. dabei gesetzt:

1. Die Unterstützung von Gruppen und Genossenschaften mit Selbsthilfewillen (Behindertenprojekte, Straßenkinderprojekte, Gesundheits- und Ausbildungsförderungsprojekte), die nach dem Grundsatz der Solidarität und Hilfe zur Selbsthilfe arbeiten und zwar in strukturschwachen Gebieten, vornehmlich in Entwicklungsländern.
2. Die Förderung des Verständnisses zwischen verschiedenen Kulturen und des gegenseitigen Beistandes zwischen Menschen in den Entwicklungsländern und Europa.
3. Die Beschaffung von Mitteln für solche Körperschaften, die hilfsbedürftige Personen in Entwicklungsländern unterstützen (wie z.B. die Deutsche Welthungerhilfe, Bonn, Kindernothilfe Duisburg etc.).
4. Durch Hilfe vor Ort einen Beitrag zu leisten, um die verstärkte Migration aus Entwicklungsländern nach Deutschland zu bremsen.
5. Interkultura e.V. ist vorwiegend in Afrika und Südamerika tätig. Hier unterstützt der Verein einheimische Projektträger, die in Selbsthilfe Zeichen gegen Armut, Ungerechtigkeit, Resignation setzen und Projekte, die zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Globalen Transformation führen, in die Tat umsetzen wollen.
6. Zudem leistet der Verein in begründeten Ausnahmefällen Einzelfallhilfe, dazu müssen Bedürftigkeit sowie ein einstimmiges Votum des Vorstandes vorliegen (z. B. in Notsituationen, Gebühren für Bildungs- oder Gesundheitsdienste).

III. Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein Interkultura e.V. ist allgemein und selbstständig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke. Die Körperschaft Interkultura e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins lediglich zur Deckung von Verwaltungskosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Verwaltungskostenzuschüsse begünstigt werden.

IV. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, natürliche und juristische Personen werden, die den Verein Interkultura e.V. verantwortlich tragen wollen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und wird vom Vorstandsvorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich oder persönlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung muss zusätzlich auf Verlangen von mindestens 30 Prozent der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder persönliche Austrittserklärung an den Vorstandsvorsitzenden, durch Ausschluss auf Beschluss von mindestens 75 % der Mitglieder des Vereins oder durch Tod.

Die Mitglieder zahlen freiwillige Beiträge nach eigenem Ermessen.

Die Beschlüsse der MV werden jeweils schriftlich protokolliert und vom Protokollanten unterzeichnet. Juristische Personen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter in die MV.

V. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht mindestens aus zwei natürlichen Personen

(Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer). Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der MV

gewählt. Er ist vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Stimmen von mindestens 75 % der

eingeschriebenen Mitglieder abwählbar. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Vorstandsvorsitzender oder Geschäftsführer vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und

außergerichtlich im Sinne §26 BGB. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben nach Bedarf delegieren.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

VI. Beschlussfassung

Soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, fassen die Organe des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Änderung der Satzung müssen mindestens 75 % der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Das Stimmrecht kann übertragen werden. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

Die Amtsdauer von erwähnten Personen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

VII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses von mindestens 75 % der Anwesenden auf einer

MV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Beschlüsse

über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes

ausgeführt werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 28.09.2017.